

21.02.92

A - G**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung**A. Zielsetzung**

Bei großen Milcherzeugerbetrieben mit mehreren, räumlich auseinanderliegenden Milchviehställen (Betriebseinheiten), wie sie insbesondere in den neuen Bundesländern existieren, soll eine auf die jeweilige Betriebseinheit bezogene Bewertung der Anlieferungsmilch erfolgen. Gleichzeitig soll die Umstellung der Abzugsregelung von bisher 20 Pf/kg auf zukünftig 10 Pf/kg je positiven Hemmstoffnachweis erfolgen. Den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einvernehmen mit ihren Milchlieferanten monatlich mehr als zwei Untersuchungen zur Feststellung von Hemmstoffen durchzuführen. Schließlich soll auch beim somatischen Zellgehalt eine Besserstellungsregelung eingeführt werden, um den Bemühungen der Milcherzeuger zur Erzielung einer hohen Milchqualität besser Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Änderung der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I. S. 878, 1081).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Bestimmungen keine Kosten. Die Bestimmungen werden sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

21.02.92

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 06 - Mi 63/92

Bonn, den 21. Februar 1992

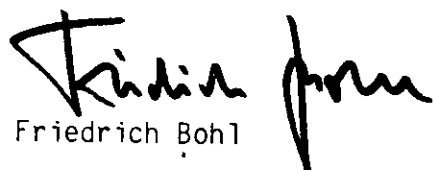
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der
Milch-Güteverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Vierte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Vom 1992

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) sowie in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und

auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag:

Artikel 1

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Gütemerkmale

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben jede Anlieferungsmilch zur Bewertung der Güte auf

1. Fettgehalt,
2. Eiweißgehalt,
3. bakteriologische Beschaffenheit,
4. Gehalt an somatischen Zellen und
5. Gefrierpunkt

nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 7 untersuchen zu lassen oder selbst zu untersuchen.

(2) Anlieferungsmilch im Sinne dieser Verordnung ist die Milch, die ein Milcherzeuger an ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen liefert. Bewirtschaftet ein Milcherzeuger meh-

rere räumlich voneinander getrennte Betriebseinheiten, von denen die erzeugte Milch getrennt angeliefert wird, gilt abweichend von Satz 1 die von jeder Betriebseinheit gelieferte Milch als Anlieferungsmilch."

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ferner sind monatlich mindestens zwei Untersuchungen zur Feststellung von Hemmstoffen nach Anlage 5 durchzuführen."

3. In § 4 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:

"Werden Hemmstoffe festgestellt, ist der Preis in dem Monat der Feststellung je positives Untersuchungsergebnis um 10 Pf/kg zu kürzen. Werden die in Satz 1 Nr. 2 genannten Grenzwerte im geometrischen Mittel über drei Monate und im Abrechnungsmonat, bei mehreren monatlichen Untersuchungen im geometrischen Mittel, überschritten, ist der Preis zusätzlich um 2 Pf/kg zu kürzen."

4. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Güteverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

Die Anwendung der Milch-Güteverordnung führt dazu, daß die Anlieferungsmilch großer Milcherzeugerbetriebe mit mehreren, räumlich getrennten Milchviehställen (Betriebseinheiten) in ihrer Gesamtheit zu bewerten ist. Dies scheint, insbesondere im Falle des Hemmstoffnachweises der Anlieferungsmilch, nicht vertretbar, da die Güte-merkmale der Anlieferungsmilch in den jeweiligen Betriebseinheiten voneinander abweichen können. Dieser Umstand muß bei der Bewertung und Bezahlung (Zuschläge, Abzüge) der getrennt angelieferten und untersuchten Anlieferungsmilch entsprechend berücksichtigt werden.

Vor allem im Hinblick auf das Beitrittsgebiet ist daher eine Änderung der Milch-Güteverordnung dahingehend erforderlich, daß bei Milcherzeugerbetrieben mit mehreren, räumlich getrennten Betriebseinheiten eine auf die jeweilige Betriebseinheit bezogene Untersuchung, Bewertung und Bezahlung der Anlieferungsmilch erfolgt.

Gleichzeitig soll die Umstellung der Abzugsregelung von bisher 20 Pf/kg auf zukünftig 10 Pf/kg je positiven Hemmstoffnachweis erfolgen, um dem Milcherzeuger eine bessere Einflußnahme auf die Abzugshöhe zu ermöglichen.

Den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einvernehmen mit ihren Milchlieferanten monatlich mehr als zwei Untersuchungen zur Feststellung von Hemmstoffen durchzuführen.

Schließlich soll beim somatischen Zellgehalt eine Weiterentwicklung der Besserstellungsregelung erfolgen. Durch diese Regelung kann den Bemühungen des Milcherzeugers zur Erzielung einer hohen Qualität der Anlieferungsmilch Rechnung getragen werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Änderungsverordnung keine Kosten. Die Bestimmungen werden sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken, da die neue Definition der Anlieferungsmilch der Anpassung an die Erzeugerstrukturen im Beitrittsgebiet dient. Die Umstellung der Abzugsregelung kann im Einzelfall zwar zu einer Erhöhung des Untersuchungsaufwands führen; wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau sind hierdurch nicht zu erwarten.

B. IM EINZELNENZu Artikel 1Zu Nr. 1

Absatz 1 der Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1. Absatz 2 Satz 1 enthält eine Definition der Anlieferungsmilch. Absatz 2 Satz 2 regelt den Fall, daß ein Milcherzeuger mehrere, räumlich voneinander getrennte Betriebseinheiten bewirtschaftet. Wird die in diesen Betriebseinheiten erzeugte Milch getrennt angeliefert, so gilt die von jeder Betriebseinheit gelieferte Milch als Anlieferungsmilch.

Zu Nr. 2

Den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einvernehmen mit ihren Milchlieferanten monatlich mehr als zwei Untersuchungen zur Feststellung von Hemmstoffen durchzuführen.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift regelt in § 4 Abs. 3 Satz 5, daß ein Abzug von 10 Pf/kg je positives Hemmstoffuntersuchungsergebnis bei 2 Proben im Monat erfolgt. Hierdurch bleiben die Milchgeldabzüge im Hinblick auf die Auszahlungspreise hinreichend wirksam; andererseits kann der Milcherzeuger die Abzugshöhe besser beeinflussen.

§ 4 Abs. 3 Satz 6 enthält die Besserstellungsregelung, daß ein Milcherzeuger trotz eines hohen Zellzahlwertes in den Vormonaten keinen Abzug beim Milchgeld hinnehmen muß, wenn der Wert im Abrechnungsmonat bei einmaliger Untersuchung, bzw. bei mehreren monatlichen Untersuchungen im geometrischen Mittel, wieder den gesetzlich festgelegten Werten entspricht.

Zu Nr. 4

Streichung der überholten Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält eine Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

03.04.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 4 Abs. 3 in Satz 6 das Wort
"Grenzwerte"
durch das Wort
"Zellgehaltswerte"
zu ersetzen.

Begründung:

Der in Satz 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 3) genannte Grenzwert ist der Zellgehalt im geometrischen Mittel über drei Monate. Grundsätzlich ist bei der Abzugsregelung vom Zellgehalt im geometrischen Mittel über drei Monate auszugehen. Ein Abzug soll aber nicht vorgeschrieben sein, wenn das aktuelle Untersuchungsergebnis für den Abrechnungsmonat einen Zellgehalt von weniger als 500.000 bzw. 400.000 ausweist, obwohl dies nach dem geometrischen Mittel erforderlich wäre.

Es ist daher nicht vom Grenzwert (geometrisches Mittel über drei Monate) nach Satz 1 Nr. 2, sondern von den in Satz 1 Nr. 2 genannten Zellgehaltswerten auszugehen.